

FRANK-FLORIAN SEIFERT, *Das Selbstbestimmungsrecht der Sri Lanka-Tamilen zwischen Sezession und Integration*. (Beiträge zur Südasiensforschung, 187). Würzburg: Ergon, 2000. XX+394 Seiten, € 65,-. ISBN 3-89913-211-4

„International Law is the law of what you can get away with.“ So charakterisierte die Rezensentin einmal in einer Vorlesung die Eigenheiten des Völkerrechts. Die vorliegende Arbeit, eine juristische Dissertation der Universität Leipzig, bestätigt diese Einschätzung auf markante Weise. Die Arbeit verfolgt zwei Ziele: einmal die Darstellung der völkerrechtlichen Diskussion und des bisher erreichten Konsenses über die Frage des Selbstbestimmungsrechtes und des daraus folgenden Rechts auf Sezession, zum anderen die Untersuchung, ob und inwieweit sich nach völkerrechtlichem Verständnis für die Tamilen in Sri Lanka ein Recht auf Sezession aufrecht erhalten läßt. Zum besseren Verständnis liefert sie hierzu anfangs eine kurze Darstellung der Entwicklung des Konfliktes bis heute. Hierauf folgt eine sehr ausführliche Erörterung der Entwicklung und des jetzigen Standes der Diskussion. Die verschiedenen Kriterien und Umstände, die das Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigen und damit ein Recht auf Sezession begründen könnten, werden dargelegt und ihre jeweilige Schlüssigkeit und Rechtskraft beurteilt. Die Frage des Sezessionsrechtes wird als völkerrechtlich neutral bezeichnet. Es ist zu begrüßen, daß der Verfasser hierbei auch eine Reihe von Fallbeispielen aufzeigt und diskutiert, die für einen Vergleich hilfreich sind, z.B. Kosovo und Osttimor. Im allgemeinen, so sagt er, werden Fälle geforderter oder versuchter Sezession in der Interpretation des Völkerrechts sehr vorsichtig gehandhabt. Erfolgreiche Sezessionen werden als ‚unechte Sezessionen‘ oder Wiederherstellungen eines Status quo ante interpretiert. Selbst im Kosovo, so sagt er, geschah die Intervention der NATO gerade, um das Selbstbestimmungsrecht im Rahmen des bestehenden Staatsverbandes zu gewährleisten und die Notwendigkeit einer Sezession zu verhindern. In Osttimor war die Eingliederung in den indonesischen Staat nie völkerrechtlich anerkannt worden, so daß ebenfalls von einer Sezession nicht gesprochen werden kann. Ein Sezessionsrecht wird meist lediglich als *fait accompli* im nachhinein anerkannt, wie es z.B. bei Bangladesh der Fall war. Hier sieht er allerdings die stillschweigende Anerkennung des Rechts auf Sezession durch die Weltöffentlichkeit aufgrund einer ‚neo-kolonialen‘ Situation gegeben und beurteilt es als Ausnahme, die die Regel bestätigt.

Nach der Darstellung der Kriterien der Selbstbestimmung und ihrer Verwirklichung wird die Frage des Selbstbestimmungsrechtes für den konkreten Fall der Sri-Lanka-Tamilen untersucht. Hierbei geht der Verfasser auf die Problematik von ‚Volk‘, Rechtsträgerschaft, Siedlungsgebiet usw. ein und stellt die Frage, inwieweit hier Verletzungen der Menschen- oder des Selbstbestimmungsrechtes ein Sezessionsrecht begründen. Er kommt zu dem Schluß, daß ein Recht auf Sezession den Tamilen nach keinem der angeführten Kriterien zugestanden werden kann, obwohl durchaus Verletzungen des Selbstbestimmungsrechtes und zum Teil auch der Menschenrechte vorliegen. Er betont aber, daß sich das Völkerrecht nicht nur ständig weiterentwickelt, sondern auch im wesentlichen ein Recht des *fait accompli* sei, das sich den jeweiligen Gegebenheiten beugen

müsse. Deutlich wird dies vor allem in der wiederholten Anführung der Aussage, daß eine Unabhängigkeits- oder Sezessionsbewegung, um erfolgreich zu sein, eine funktionierende Organisation, ein Mandat der Bevölkerung und notfalls einen militärischen Arm haben muß, um die Ernsthaftigkeit und Durchsetzbarkeit der Forderung nachzuweisen. In diesem Fall ist allerdings zu fragen, wie nützlich dann die Mahnungen zur Verhandlung und zur Gewaltlosigkeit bei sezessionistischen Konflikten für deren Lösung und die Sicherung des Selbstbestimmungsrechtes sind.

Dies ist eines der Probleme, die in der vorliegenden Arbeit nicht oder unzureichend angesprochen werden: Ein Sezessionsrecht wird den Tamilen abgesprochen, weil angeblich die Mittel zur Durchsetzung fehlen, andererseits werden aber die behaupteten Menschenrechtsverletzungen den wesentlich gravierenderen der Regierung und der Singhalesen gleichgestellt. Andere Probleme betreffen die Darstellung und das Verständnis des Konfliktes in Sri Lanka und des Programms der Militanten. Zum Beispiel wird der Tatbestand des Neokolonialismus für Bangladesh bejaht, für Sri Lanka jedoch verneint, ohne daß dies begründet würde. Weiterhin wird gesagt, die LTTE sei nicht die einzige Repräsentantin tamilischer Bestrebungen und habe keinen absoluten Rückhalt in der Bevölkerung. Auch wenn dies zuträfe (und dies darf im Lichte der neuesten Entwicklungen ernsthaft bezweifelt werden), so kann dies wohl von den meisten Sezessionsbestrebungen oder Unabhängigkeitsbewegungen behauptet werden, ohne daß deswegen deren Legitimation bezweifelt wird. Selbst der als eindeutig angesehene Fall Osttimor konnte für die Befürwortung der Unabhängigkeit ‚nur‘ 78 % der Stimmen, nicht 100 % gewinnen. Die Ungenauigkeiten fallen um so mehr auf, als die juristische Diskussion sehr gründlich geschieht. Einige weitere Beispiele sollen dies verdeutlichen: Einmal die Behauptung, bei einer hindunationalistischen BJP-Regierung könnte die LTTE in Tamilnadu und Indien wieder Rückhalt gewinnen, ohne daß diese Feststellung erklärt oder untermauert wird (sie hat sich inzwischen als unzutreffend herausgestellt). Zum anderen wird die Ernsthaftigkeit der von der TULF 1976 ins Wahlprogramm aufgenommenen Unabhängigkeitsforderung bezweifelt und als Wahlkampforderung zur Beruhigung der Tamilen und zum Druck auf die Regierung bezeichnet. Während dies durchaus möglich und sogar wahrscheinlich ist (selbst bei der Unabhängigkeitsforderung der LTTE stellt sich die Frage, inwieweit diese auch durch weitgehende Autonomie erfüllt wäre), so trifft auch dies für viele andere Sezessionsbewegungen zu und ändert nichts an der juristisch-faktischen Lage des Bestehens der Sezessionsforderung. Entgegen der früheren Behauptung, daß die völkerrechtliche Theorie sich in vielen Fällen den *faits accomplis* der Praxis anpaßt, nimmt der Verfasser von einer möglichen erfolgreichen Sezession der Tamilen an, dieser bliebe in Theorie und Praxis die völkerrechtliche Anerkennung versagt. Für die Praxis ist dies eher zu bezweifeln. Auch die – vielleicht nicht ganz unbegründete – Spekulation, ein unabhängiger Tamilenstaat werde seinerseits ethnische Minderheiten unterdrücken, würde an der Tatsache der Unterdrückung der Tamilen und ihrem Recht auf gerechte Behandlung nichts ändern.

Zudem zeigen sich in der Darstellung einige faktische Ungenauigkeiten. Zum Beispiel wird gesagt, die Tamilen würden nicht aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit unterdrückt oder diskriminiert, es bestünden keine Bestrebungen der Singhalesen, die Tamilen als ethnische Gruppe anzugreifen oder zu vernichten, und der Regierung könnten aktive Menschenrechtsverletzungen nicht zur Last gelegt werden. Berichte hierüber liegen von neutraler Seite vor und sind gut dokumentiert. Weiter wird gesagt, Religion sei kein zentrales Thema des Konfliktes. Während dies für die Tamilen zutrifft, so ist dies auf singhalesischer Seite keineswegs der Fall. Auch die Behauptung, die LTTE habe keine aussagekräftigen Konzepte für einen unabhängigen Staat und die Behandlung der Minderheiten vorgelegt, stimmt so nicht. Ein solches Programm liegt seit 1992 vor.

Zwei Fälle ungenauer Zitierung sind zu erwähnen: Der Verfasser bezeichnet Südasien seinem Geschichtsverständnis entsprechend als erklärungsbedürftigen Sonderfall und verweist dabei auf eine Publikation der Rezensentin zur Historiographie. Hier liegt ein Mißverständnis vor: Die Argumentation zielt gerade darauf, daß Südasien *nicht* lediglich wegen seiner unterschiedlichen Historiographie als ‚erklärungsbedürftiger Sonderfall‘ interpretiert werden kann, da dies eine zu eurozentrische Sicht wäre, die von einer angenommenen ‚Norm‘ ausgeht, an der andere Kulturen zu messen wären. Die Aussagen beziehen sich zudem auf das indische bzw. tamilische, nicht auf ein angenommenes ‚asiatisches‘ Geschichtsverständnis. Ob ein solches existiert, darf bezweifelt werden.

Der Verfasser zitiert das ‚Cleghorn Minute‘, das zur Legitimierung der *homelands*-Behauptung von den Tamilen mehrfach herangezogen wird. Die Zitierweise ist ungenau, da das französische Original Burnand Cleghorn zugeschrieben wird. Cleghorn benutzte im Gegenteil die französische Vorlage für seine Übersetzung ins Englische.

Trotz einiger angesprochener Kritikpunkte stellt diese Studie eine sehr gründliche Untersuchung dar, die einen bedeutenden Beitrag zur Weiterführung der Forschung zu Sri Lanka und zum Völkerrecht in seiner Anwendung auf Asien liefern kann. Sie sollte für alle, die sich mit dem Problem in Sri Lanka beschäftigen, zur Pflichtlektüre gemacht werden.

Dagmar Hellmann-Rajanayagam

ANGELENE NAW, *Aung San and the Struggle for Burmese Independence*. Copenhagen: Nordic Institute of Asian Studies, 2001. XXIV, 284 pages, 3 maps, 14 photos, 6 appendices, £ 14.99 (pb.). ISBN 87-87062-96-8

Among the few undisputed views of modern Burmese history is that Aung San's role as leader of Burma's struggle for independence was paramount, that his early death dramatically affected the course of Burmese post-war history and that his legacy has influenced Burmese politics to this day. In sharp contrast to these unanimously and constantly repeated affirmations is the lack of literature in any Western language about the tragic hero of modern Burma's recent history. Until now, no book was available that deserved to be called a biogra-